

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VI/4-A-99/3

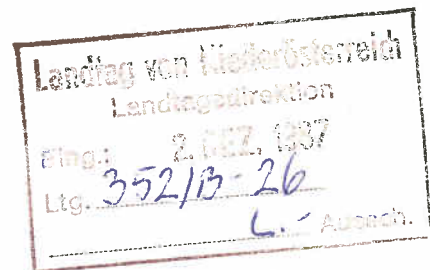
Bearbeiter  
Mag.Dörtl

531 10  
DW 2993

1987

Betrifft  
Änderung des NÖ Bienenzuchtgesetzes; Motivenbericht

Hoher Landtag!



Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Der NÖ Imkerverband hat schlüssig dargetan, daß sich die Bestimmungen des geltenden NÖ Bienenzuchtgesetzes, LGB1.6320, über die Bienenwanderung in der praktischen Anwendung als teilweise unzureichend, unzweckmäßig und kostenaufwendig erwiesen haben. Überdies sei trotz erheblichen Verwaltungsaufwandes der angestrebte Zweck nicht immer erreicht worden. Dies habe sich aufgrund der Praxis seit dem Inkrafttreten des Gesetzes im Jänner 1980, mit dem das Gesetz ex 1910 abgelöst wurde, herausgestellt.

Die vorliegende Änderung strebt daher sowohl eine größere Effizienz als auch einen geringeren Verwaltungsaufwand und damit einen für die Bienenzüchter einfacheren Weg an.

Gemäß Art.15 B-VG ist für die beabsichtigte legislative Maßnahme die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers gegeben. Der Entwurf berührt unmittelbar auch keine Bundeskompetenzen. Eine Berührung ergibt sich lediglich insoweit, als das für die Ausstellung von Wanderkarten erforderliche Gutachten an eine Bundesvorschrift, die Verordnung BGB1.Nr.219/1937, gebunden ist.

Weder bei der Vollziehung noch innerhalb der Verwaltung oder in der Bevölkerung sind Probleme zu erwarten. Die neuen Bestimmungen bringen vielmehr

eine wesentliche Entlastung der Gemeinden mit sich, zumal die Beurteilung jener Probleme, die mit der Bienenwanderung verbunden sind, zum Überwiegenden Teil der Landes-Landwirtschaftskammer übertragen worden ist, die sich dabei zweckmäßigerweise einer anerkannten Imkerorganisation bedient.

Mit der Vollziehung der neuen Bestimmungen ist keine finanzielle Mehrbelastung für das Land, die Gemeinden oder die Wanderimker zu erwarten. Es sind auch keine Bestimmungen vorgesehen, die eine unmittelbare Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

Besonderer Teil:

Zu den neuen Bestimmungen wird unter Beziehung auf die fortlaufenden Ziffern des Entwurfes im einzelnen folgendes dargelegt.

zu 1. (§ 5):

Mit der Einführung der Wanderkarte wird dem Wanderimker ein Dokument in die Hand gegeben, mit dem die grundsätzliche Befähigung und Berechtigung zur Bienenwanderung bescheinigt wird. Im konkreten Fall wird diese Berechtigung allerdings erst unter der weiteren Voraussetzung wirksam, daß die Aufstellung von Wanderbienenständen nicht untersagt wird (§ 7 Abs.3).

Die Grundlagen für die Ausstellung der Wanderkarte sind der Landes-Landwirtschaftskammer oder einer von ihr ermächtigten Imkerorganisation zu liefern und von dieser zu beurteilen. Wie im allgemeinen Teil erwähnt, sind für diese Beurteilung die fachlichen Voraussetzungen gegeben, zumal sich die Kammer zur entsprechenden Beurteilung einer anerkannten Imkerorganisation bedienen kann. Eine negative Beurteilung hat bescheidmäßig zu erfolgen. Über Berufungen hat die Landesregierung zu entscheiden. Mit dieser Vorgangsweise wird aber auch die - fachlich vielfach überforderte - Gemeinde (Bürgermeister) wesentlich entlastet.

zu 2. (§ 6):

Die Unbestimmtheit der bisher geltenden Fassung ermöglicht einen Ermessensspielraum, der sich der Grenze zur Willkür nähern kann. Es waren da-

her genauere Abgrenzungen vorzunehmen. Andererseits wird aber - da primär die Interessen der umliegenden Imker berührt werden - eine ins Parteienermessens gestellte Konsensmöglichkeit eröffnet (Abs.2).

zu 3. (§ 7 Abs.1):

Die Anzeigepflicht in schriftlicher Form bewirkt Kosten, der vorgeschriebene Zeitraum von zwei Wochen beeinträchtigt die Dispositionsfähigkeit des Imkers. Es muß daher, wie in der neuen Fassung vorgesehen, auch eine mündliche Meldung unter Vorlage einer Ausfertigung der Wanderkarte genügen. Da das Vorliegen der Grundvoraussetzungen für die Bienenwanderung schon mit der Ausstellung der Wanderkarte bescheinigt wird, beschränkt sich die Prüfung der Entscheidungsgrundlagen durch den Bürgermeister auf das Vorhandensein der Wanderkarte und die übrigen im Abs.2 angeführten Voraussetzungen. Hiefür muß im Interesse der Raschheit des Verfahrens ein Zeitraum von fünf Tagen genügen.

zu 4. (§ 7 Abs.2):

Der Entfall des Zitates ist durch die Kompetenzänderung (§ 7 Abs.1 bzw. § 5 Abs.2) bedingt.

zu 5. (§ 7 Abs.3):

Die Drei-Tage-Frist (verlängert durch allfällige Samstage, Sonntage oder Feiertage) muß zur Beurteilung, ob die Aufstellung zu untersagen ist, ausreichen (siehe vorletzter Satz zu Z.3).

zu 6. und 7.:

Die Zitierungen in den Z.1 und 2 des § 13 Abs.1 waren richtigzustellen.

zu 8. (§ 13):

Die Einfügung einer neuen Z.5 hat die Änderungen der fortlaufenden Ziffern zur Folge.

zu 9. (§ 13):

Da gemäß § 7 Abs.1 (neu) die schriftliche Anzeige der beabsichtigten Aufstellung von Wanderbienenständen nicht mehr obligatorisch, sondern eine (auch mündliche) Meldung vorgesehen ist, war dieser Straftatbestand in der Formulierung anzugleichen.

zu 10. (§ 13):

Die Einführung einer Wanderkarte als obligatorischer Berechtigungsnachweis bedingt die Ergänzung des Straftatbestandes der Z.7.

zu 11. (Anlage):

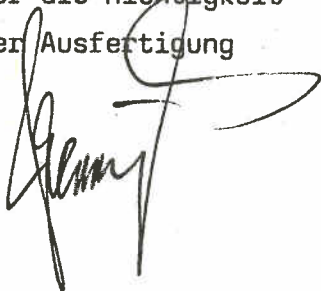
Das Erfordernis einer einheitlichen Gestaltung einer Wanderkarte bedingt die Verwendung eines einheitlichen, verbindlichen Musters.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Bienenzuchtgesetz geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung  
B l o c h b e r g e r  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Glenz', written over the text 'der Ausfertigung'.